

Lehrbüchern und Leitfäden der Logik, die Begriffe Heer, Stadt, Familie u. dgl. ohne Weiteres zu den collectiven gerechnet werden, als ob sie gar nicht allgemein wären.

Auf S. 37. „Subject und Prädicat bilden die Materie des Urtheils“, statt des Satzes. Auch auf S. 53 wird in Nr. 2 das Ratiocinium oder die Thätigkeit des Geistes mit dem sprachlichen Ausdrucke desselben, dem Syllogismus identificirt. Uebrigens ist diese Verwechslung von keinem großen Belange.

Dem hypothetischen Urtheile schreibt Hagemann als dritter Urtheilsform (neben der kategorischen und disjunctiven) nur eine zweifelhafte Berechtigung zu (S. 37). Wir glauben, die Frage, ob das hypothetische Urtheil als von dem kategorischen und disjunctiven verschieden zu betrachten sei, lasse sich leicht lösen, wenn man beachtet, daß in einem hypothetischen Urtheile weder die *conditio*, noch das *conditionatum* affirmirt (oder negirt) wird, sondern lediglich der Nexus zwischen beiden.

Den Inductionsbeweis rechnet Hagemann zu den Wahrscheinlichkeitsbeweisen. Wir halten dafür, daß sich durch den Inductionsbeweis, wenn auch nicht immer, so doch nicht selten, stricte Gewißheit erzielen lasse.

Auf S. 94 wird die Beweisform „die Art und Weise der Beweisführung“ genannt; richtiger und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche angemessener dürfte es sein, unter der Beweisform den Beweisgrund, den *terminus medius* zu verstehen.

Doch das sind offenbar nur Bemerkungen, welche dem Werthe des Ganzen keinen Eintrag thun; auch lag die Absicht ferne, diesen Werth hiedurch schmälern zu wollen. Wir bleiben bei unserm Urtheile, daß Hagemann's Logik und Noëtik die wärmste Empfehlung verdient.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

Lehrbuch des Kirchenrechtes v. Georg Phillips. III. Auflage. Regensburg, bei J. Manz. 1881. S. 854.

Die Arbeiten Phillips sind zu bekannt und berühmt, als daß sie noch einer besondern Empfehlung bedürften; es gilt von ihnen das Sprüchwort: Gute Waare lobt sich selbst. Die vorliegende dritte, verbesserte Auflage des Lehrbuches für Kirchenrecht bestätigt dieß auch dadurch, daß dieses Werk selbst nach dem Tode des hochverdienten Verfassers noch als lebensfähig sich erweist und neu aufgelegt werden mußte. Dieser schönen Aufgabe unterzog sich Domcapitular Dr. Christoph Mousang in Mainz, der durch testamentarische Bestimmung vom 25. März 1872 von Phillips bevollmächtigt worden, die etwa nothwendig werdenden neuen Auflagen seiner Schriften zu veranstalten.

Möge der Herr Herausgeber uns selbst jagen, wie er dabei zu Werke gegangen. „Aus Pietät — heißt es im Vorwort — gegen den Verfasser, und um mich vor jeglicher Verantwortung bezüglich vorgenommener Textesänderungen frei zu halten, wurde am Texte der zweiten, von Dr. Phillips selbst besorgten Auflage nichts abgeändert. Deshalb wurde selbst die vom Autor in der Vorrede zur zweiten Auflage für nöthig erachtete Umgestaltung des § 41, die Decretalen Clemens VIII. betreffend, nicht im Texte vorgenommen; die Berichtigung befindet sich vielmehr in einer dem § 41 beigefügten Note. In den Text eingeschoben wurde nur § 40 a, das vaticaniſche Concil betreffend. . . . Für den ganzen zweiten Abschnitt des dritten Buches, der „die kirchliche Gerichtsbarkeit insbesondere“ behandelt, glaubte ich die ausführlichere und ungleich lichtvollere Darlegung dieses Gegenstandes aus der ersten Auflage des Lehrbuches unverkürzt herübernehmen und an Stelle des in der zweiten Auflage allzu sehr verkürzten, und dadurch minder verständlich gewordenen Textes setzen zu sollen. . . . Die neuere und auch die neueste Literatur wurde, soweit der Fortgang des Abdruckes es ermöglichte, ausgiebig berücksichtigt und den Noten des Verfassers beigefügt, der Zusatz jedoch durch ein vorgedrucktes † als solcher kenntlich gemacht. Auch die großen Wirren und Aenderungen auf kirchenpolitischem Gebiete fanden gebührende Berücksichtigung, und es wurden die einzelnen Facta, Gesetze und Verordnungen, sowie auch die hieher gehörigen Schriften an den betreffenden Stellen in den Noten verzeichnet.“

Soweit der Herausgeber. Man wird selbstverständlich zu diesem Vorgange nur seine Zustimmung geben können.

Nur eine Bemerkung möge man uns hier gestatten. Nach den Erfahrungen, die man in unserer Zeit zu machen Gelegenheit hat, stellt es sich als absolut nothwendig heraus, daß der Clerus wie in anderen theologischen Disciplinen, so auch in kirchenpolitischen Fragen gründlich unterrichtet werde. Der confessionslose Staat, sowie die constitutionellen Verfassungen sind nun einmal Thatsache, mit der zu rechnen es auch Pflicht des Clerus ist. Es werden da im politischen Leben Grundsätze verfochten, welche die sociale Weltordnung gefährden, aber auch die sociale Stellung der Kirche und ihre von Christus gegebene Verfassung mehr oder weniger bedrohen und zerstören. Der Staat soll Alles in Allem, die Kirche hingegen mit dem Range einer auf parlamentarischem Wege privilegirten Corporation zufrieden sein. Um nun solchen Anschauungen erfolgreich entgegenzutreten zu können, ist eine gründliche Bildung, eine genaue Kenntniß vom Wesen der Kirche, ihrer Constitution, ihrer socialen Stellung, ihrer Rechte u. s. f. entschieden nothwendig. Dazu muß ein kirchenrechtliches Lehrbuch behilflich

sein; dieß aber thut das vorliegende nicht in dem Grade, als es wünschenswerth erschiene, und als es andere, z. B. Michner's Compendium, thun.

Einz.

Professor Dr. Siptmair.

S. Bonaventurae Breviloquium, adjectis illustrationibus ex aliis operibus ejusdem s. Doctoris depromptis, tabulis ad singula capita et appendicibus opera et studio P. Antonii Mariae a Vicetia, Provinciae Venetae Ref. Ministri Provincialis. Edit. 2. Friburgi Brisgov. Herder 1881. 708 Seiten in Groß-Quart. Preis 12 Mark. —

Der hl. Bonaventura wird bekanntlich neben dem hl. Thomas den 4 großen, abendländischen Kirchenlehrern beigezählt und mit dem Ehrenprädikate „Doctor Seraphicus“ bezeichnet. In der berühmten Encyclica vom 4. August 1879: „Aeterni Patris“, in welcher der hl. Vater Leo XII¹. von der großen Bedeutung der Scholastik des Mittelalters für die Theologie spricht, werden Bonaventura und der mit ihm gleichzeitige hl. Thomas genannt: „duo potissimum gloriosi Doctores.“ Der bekannte Pariser Kanzler Gerson, um nur einen der großen Lobredner Bonaventura's zu nennen, wies die jungen Theologen auf den seraphischen Lehrer mit den begeistertsten Worten hin und dies besonders deshalb, weil Bonaventura nicht bloß ein scharfsinniger Scholastiker, sondern auch ein tiefsinniger Mystiker ist. Für die letztere Eigenschaft spricht sein so schönes Werk: *Itinerarium mentis ad Deum*, als Scholastiker zeigt er sich unter Anderem in dem, im Titel angeführten Werke, welches er selbst „*Breviloquium*“ nannte; es ist eine Art gedrängten, theol. Lehrbuches, in dem nach einem Prooemium in 7 Paragraphen, welche über Ursprung, Beschaffenheit, Lehrweise, Arten und Ausdehnung des Sinnes der hl. Schrift u. a. handeln, in 7 Partes die Hauptmaterien der Dogmatik in folgender Weise besprochen werden: in I. parte de Trinitate Dei (in 9 Capiteln), in II. parte de creatura mundi (in 12 Capiteln über die Erschaffung der Welt im Allgemeinen, der Engel, den Abfall der Dämonen, die Erschaffung des Menschen nach Seele und Leib u. s. w.); in III. Parte de corruptela peccati (11 Cap. über den Ursprung des Bösen, die Erbünde, ihre Wesenheit und Fortpflanzung, die persönliche Sünde, deren Ursprung, Eintheilung u. s. w.) in IV. parte de incarnatione Verbi (in 10 Capiteln), in V. parte de gratia Spiritus s. (in 10 Capiteln), in VI. parte de medicina sacramentali (in 13 Capiteln über die Sacramente im Allgemeinen und im Einzelnen), endlich in parte VII. de statu finalis judicii (in 7 Capiteln). — Der Verfasser oder Herausgeber des oben angezeigten Werkes, selbst ein sera-